FÜM II, Unternehmensrechtlicher Teil (November 2010)

ao. Univ.-Prof. DDr. Rainer van Husen
Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
Universität Wien

Die Angabe und die Fragen

Am 4. Juni 2010 gründet *A* als deren zukünftiger alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer die *A-GmbH* mit einem Stammkapital von 35.000,- EUR, die am 15. Juni 2010 im Firmenbuch eingetragen wird. *A* hat die Stammeinlage zur Hälfte bar eingezahlt. Der Gegenstand des Unternehmens wird nach dem Gesellschaftsvertrag mit der „Ausübung des Gewerbes des Unternehmensberaters, der Erbringung jeglicher Dienstleistungen auf dem Gebiet der Personalentwicklung und des Coaching, der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen und automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Beteiligung an anderen Unternehmen" festgelegt.

Mit Einbringungsvertrag vom 25. Juni 2010 bringt *A* sein seit 2001 in der Rechtsform als nicht protokolliertes, also nicht im Firmenbuch eingetragenes, Einzelunternehmen bzw als nicht im Firmenbuch eingetragener Einzelunternehmer sein bislang betriebenes Unternehmen „Public-Relations Beratung" auf Grundlage der Einbringungsbilanz vom 31.12.2009 mit allen Aktiven und Passiven in die A-GmbH ein. Eine Gewährung von Anteilen unterbleibt gem § 16 Abs 5 UmgrStG. Nach dem Einbringungsvertrag erfolgt die Einbringung zum „ausschließlichen Zweck der Fortführung des dem Einbringer bereits seit mehr als fünf Jahren gehörenden Unternehmens", wobei der Geschäftsführer *A* erklärt, dass das eingebrachte Vermögen einen positiven Verkehrswert aufweise. Die Einbringungsbilanz enthält bare und unbare Entnahmen nach § 16 UmgrStG in beträchtlichem Ausmaß, welche im wirtschaftlichen Effekt zu einem Zurückfließen der GmbH-Bareinlagen führen könnten.

Das Firmenbuchgericht verlangt deshalb nicht nur die Bescheinigung bzw allenfalls die Erklärung des Geschäftsführers *A*, dass keine „verdeckte Sacheinlage" vorliege, sondern auch die Vorlage einer „handelsrechtlichen Bilanz" mit dem Ausweis des Eigenkapitals, welche die steuerrechtlich gestaltete Einbringungsbilanz nicht enthalte. Der Geschäftsführer A bringt vor, dass das in der handelsrechtlichen Einbringungsbilanz enthaltene Vermögen 36.000 EUR betrage. Das Erstgericht weist den Antrag auf Eintragung der Betriebseinbringung ab. Diese Entscheidung wird auch in der letzten Instanz bestätigt.

1. Frage: Frage: Welche Art von GmbH-Gründung liegt hier vor und warum? (1 P)
2. Frage: Steht die Formulierung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag einer Unternehmensfortführung gem § 6a Abs 2 GmbHG entgegen? Bitte argumentieren Sie hier für die eine oder die andere Lösung! (1 P)
3. Frage: Wieso ist im Firmenbuch und bei wem konkret die Betriebsübertragung einzutragen? Wie wird im vorliegenden Fall vorzugehen sein? (1 P)
4. Frage: Welche Prüfpflicht trifft das Firmenbuchgericht allgemein? (1 P)
5. Frage: Was könnte hier konkret dafür sprechen, dass die Schlussbilanz den „wahren Wert" des Unternehmens angibt? Welche „erweiterte Prüfpflicht" des Firmenbuchgerichts wird im vorliegenden Fall aus welchen Gründen bestehen? (1 P)
6. Frage: Liegt hier eine GmbH-Gründung im Wege einer Sachgründung vor bzw könnten diese Vorschriften umgangen worden sein? (1 P)
7. Frage: Wie ist die Übernahme des Betriebes durch die GmbH daher einzustufen? (1 P)
8. Frage: Kann hier eine verdeckte Sacheinlage vorliegen? (1 P)
9. Frage: Welche Rechtsfolge zieht eine allfällige verdeckte Sacheinlage nach sich? (1 P)
10. Frage: Unter welchen Voraussetzungen könnten die hier in Diskussion stehenden Voraussetzungen der Sachgründung gem § 6a Abs 2 GmbHG zumindest hinsichtlich einer „ordnungsgemäßen" Kapitalaufbringung eventuell dennoch erfüllt sein? (1 P)